



Sitzung vom

15. Januar 2013

Mitgeteilt den

16. Januar 2013

Protokoll Nr.

17

## **Stundendotation auf der Kindergartenstufe gemäss neuem Schulgesetz**

Der Grosse Rat hat das neue Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) mit Beschluss vom 21. März 2012 erlassen. Die Regierung hat die grundsätzliche Inkraftsetzung auf den 1. August 2013 festgelegt (Regierungsbeschluss Nr. 935 vom 25. September 2012). Auf den gleichen Zeitpunkt tritt auch die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) in Kraft.

Ins totalrevidierte Schulgesetz wurden auch die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Kindergarten aufgenommen, so dass gemäss Art. 100 Abs. 1 das bisherige Kindergartengesetz (BR 420.500) aufgehoben werden kann.

Gemäss Art. 26 des neuen Schulgesetzes ist auf der Primar- und auch auf der Kindergartenstufe am Vormittag eine Blockzeit von Montag bis Freitag zu gewährleisten. Sie umfasst neben dem eigentlichen Unterricht bei Bedarf auch eine unentgeltliche Betreuung. Auf der Kindergartenstufe erfolgt diese im Normalfall durch die Lehrperson. Das Gesetz konkretisiert, dass auf dieser Stufe die Blockzeit am Vormittag mindestens drei aufeinanderfolgende Stunden umfasst. Betreute Randauffangzeiten eines Blocks sind freiwillig. Auch gemäss bisheriger Regelung wurden auf der Kindergartenstufe freiwillige Randzeiten in Form von Auffangzeiten angeboten.

Gemäss Art. 29 des neuen Schulgesetzes erlässt die Regierung einen Lehrplan, der auch die Stundendotation beinhaltet. Bis anhin war die Stundendotation für die Kindergartenstufe auf Gesetzesebene definiert und umfasste 8 bis 20 Stunden (Kindergartengesetz, Art. 8 Abs. 2); für den Kindergarten fehlte bisher die Basis für

den Erlass eines obligatorischen Lehrplans. In vielen anderen Kantonen ist ein Erziehungs- bzw. Lehrplan für die Kindergartenstufe schon seit vielen Jahren obligatorisch. Die Regierung hat deshalb mit Beschluss Nr. 225 vom 19. Februar 2002 einen Erziehungsplan für die Kindergärten im Kanton Graubünden verabschiedet und diesen zur Nutzung empfohlen. Die neue Schulgesetzgebung gibt nun der Regierung die Kompetenz, einen Lehrplan für alle Stufen der Volksschule zu erlassen, also auch für den Kindergarten. Der interkantonale Lehrplan für die deutsch- und mehrsprachigen Kantone (Lehrplan 21), welcher zur Zeit entwickelt wird, umfasst sowohl die Kindergarten- als auch die Primar- und die Sekundarstufe I. Auch die wöchentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Jahrgangsstufen und -klassen wird gleichzeitig mit dem Erlass des neuen Lehrplans geregelt werden.

Gemäss Art. 62 des neuen Schulgesetzes umfasst das Vollzeitpensum einer Kindergartenlehrperson 24 Stunden.

Aus den Vorgaben des neuen Schulgesetzes und unter Berücksichtigung der absehbaren künftigen Einführung eines interkantonally verbindlichen Lehrplans von der Kindergartenstufe bis zur Sekundarstufe I ergeben sich bis zum Erlass eines neuen Lehrplans und einer darauf abgestützten Stundentafel einige grundsätzliche Konsequenzen für die Kindergartenstufe:

1. Während der drei Stunden Blockzeit pro Vormittag von Montag bis Freitag findet für beide Kindergartenjahre grundsätzlich Unterricht statt.
2. Die Randauffangzeiten werden vor und nach der Blockzeit angeboten, können je nach Situation aber auch den Beginn oder das Ende der Blockzeit tangieren bzw. umfassen.

Diese Randauffangzeiten sind für die Kinder freiwillig, zählen jedoch zum maximal 24 Stunden umfassenden Vollzeitpensum einer Kindergartenlehrperson. Die Randauffangzeit ist Teil des pädagogischen Grundauftrags einer Kindergartenlehrperson und beinhaltet neben planerischer, erzieherischer, inhaltlicher und individualisierender Unterrichtsaktivität beispielsweise auch Kurzgespräche mit Erziehungsberechtigten.

3. Für die wöchentliche Kindergartenzeit wird bis zur Inkraftsetzung eines neuen verbindlichen Lehrplans für alle Schulstufen nach neuem Schulgesetz eine minimale Dotation von 20 Stunden festgelegt, wobei die Randauffangzeiten auch darin integriert sein können.

Mit diesen minimalen, gesetzlich abgestützten Vorgaben besteht für die Träger-schaften der Kindergärten bzw. ab 1. August 2013 für die Schulträgerschaften auch während einer Übergangsphase bis zur Festlegung einer neuen Stundentafel auf der Grundlage des Lehrplans 21 genügend Spielraum, um die wöchentliche Kinder-gartenzeit angemessen, entwicklungsgerecht und flexibel zu verteilen. Es besteht beispielsweise auch mit diesen Vorgaben die Möglichkeit, die wöchentliche Kinder-gartenzeit so auf die fünf Vormittage zu verteilen, dass damit auch ein Vollzeit-pensum der Kindergartenlehrperson abgedeckt werden kann. Zudem steht es den Schulträgerschaften frei, einen Teil der wöchentlichen Kindergartenzeit auch auf einzelne Nachmittage zu verteilen.

Gestützt auf diese Erwägungen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

#### **beschliesst die Regierung:**

1. Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Kindergartenstufe beträgt bis zur Ein-führung des neuen Lehrplans 21 im Minimum 20 Stunden, wobei die Rand-auffangzeiten darin enthalten sein können.
2. Die Empfehlung für den Einsatz des Erziehungsplans für die Kindergärten im Kanton Graubünden bleibt gemäss Regierungsbeschluss Nr. 225 vom 19. Februar 2002 bis zur Einführung des Lehrplans 21 bestehen.
3. Mitteilung an: Schulträgerschaften der Kindergärten und Volksschulen im Kanton Graubünden; Schulbehördenverband Graubünden, Frau Gabriela Aschwanden, Präsidentin, Via Calanda 23, 7013 Domat/Ems; Verband Lehrpersonen Grau-

bünden, Herrn Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; Amt für Volksschule und Sport (elektronisch); Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large 'H' followed by a stylized 'T' and a vertical stroke.

H. Trachsel

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Riesen' with a horizontal stroke above the 'e'.

Dr. C. Riesen